Gesetz

vom 15. DEZ. 1969 über die Regelung öffentlicher Sammlungen (Burgenländisches Sammlungsgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Jede Aufforderung an eine Mehrzahl von Personen zur Leistung von Spenden, die

a) an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten oder
b) von Haus zu Haus

erfolgt, ist eine öffentliche Sammlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Spende ist jede freiwillige unentgeltliche Zuwendung von Geld oder anderen Sachen zur Erreichung des Sammlungszweckes.

(3) Als öffentliche Sammlung gilt auch, sofern nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung oder des Hausierpatentes anzuwenden sind, das Feilbieten von Gegenständen mit dem Hinweis darauf, daß der Erlös ganz oder teilweise für kulturelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet werden wird.

§ 2

(1) Öffentliche Sammlungen dürfen nur auf Grund einer dem Veranstalter nach diesem Gesetz erteilten Bewilligung durchgeführt werden. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar.

(2) Um die Erteilung einer Sammelbewilligung ist mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Sammlung bei der nach § 9 zuständigen Behörde anzusuchen.

(3) Das Ansuchen hat insbesondere Angaben über den Zweck der Sammlung, die beabsichtigte Form (§ 5 Abs. 1), die Zeitdauer, den örtlichen Bereich der Sammlung und die beabsichtigte Verwendung des Erträgnisses zu enthalten. Falls eine Entlohnung der die Sammlung durchführenden Personen beabsichtigt ist, muß dies im Ansuchen unter Angabe der Art und des Ausmaßes derselben angeführt werden.

§ 3

Einer Bewilligung bedürfen nicht:

1. Sammlungen, deren Durchführung von der Bundesregierung oder von der Landesregierung angeordnet worden ist;
2. Sammlungen, die von politischen Parteien für ihre Parteizwecke veranstaltet werden; die Parteibezeichnung muß hiebei eindeutig erkennbar sein;
3. Sammlungen, die für kirchliche Zwecke von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft durchgeführt werden;
4. Sammlungen in Schulen, die mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz von Angehörigen einer Schule innerhalb des Schulgebäudes veranstaltet werden;
5. herkömmliche Sammlungen in Betrieben, Anstalten oder öffentlichen Dienststellen bei den dort Beschäftigten durch Betriebsangehörige oder Bedienstete;
6. die von Personen, die sich zur Verfolgung gemeinsamer Interessen an einem Ort zusammengefunden haben, unter sich durchgeführten Sammlungen, soweit sie nicht unter Z. 3 fallen;
7. die Versendung von schriftlichen Aufforderungen zur Leistung von Spenden sowie Spendenaufrufe auf Plakaten, in der Presse, über den Film, das Fernsehen und den Rundfunk.

§ 4

Eine öffentliche Sammlung darf nur bewilligt werden, wenn

a) ihr Ergebnis zur Förderung kultureller, gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke bestimmt ist, an welchen ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht,
b) der Sammlungsveranstalter der Behörde eine Aufstellung über die mutmaßlichen Sammlungskosten vorlegt und diese annehmen kann, daß die Sammlungskosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Sammlungsergebnis stehen,

c) der Sammlungsveranstalter Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung sowie für die zweckentsprechende und einwandfreie Verwendung des Sammlungsergebnisses bietet und

d) nicht Rücksichten auf das Ansehen des Landes, auf den Fremdenverkehr oder auf die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung entgegenstehen.

§ 5.

(1) Sammlungen können insbesondere in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. als Haussammlungen durch Auflegen von Sammellisten in Häusern;
2. als Straßensammlungen auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen durch Beauftragte des Sammlungsveranstalters;
3. als Sammlungen in Ausstellungsräumen, Gast- oder Vergnügungsstätten durch Beauftragte des Sammlungsveranstalters;
4. als Sammlungen, bei denen der Sammlungszweck durch Aufstellen von Sammelbüchsen an allgemein zugänglichen Orten erreicht werden soll;
5. als Sammlungen mit Sammellisten bei bestimmten Personen oder Personengruppen;
6. als Sammlungen, bei denen der Sammlungszweck durch das Feilbieten von Gegenständen erreicht werden soll.

(2) Die Sammelbewilligung ist für einen bestimmten Zweck, für eine bestimmte Zeit, für einen bestimmten örtlichen Bereich und für eine oder mehrere bestimmte Formen der Durchführung zu erteilen. Sie kann mit Auflagen über die Durchführung der Sammlung, die Abrechnung und die Verwendung des Sammlungsergebnisses verbunden werden, soweit solche zur Überwachung der Sammlung und zur Erfüllung des Sammlungszweckes unerläßlich sind. Falls eine Entlohnung der Sammler erfolgen soll, ist die Höhe des Entgeltes im Bewilligungsbescheid festzusetzen. Dieses Entgelt darf 10 v.H. des Sammlungsergebnisses nicht überschreiten.

(3) Eine Entlohnung der Sammler ist ohne behördliche Bewilligung unzulässig.

(4) Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen verwendet werden. Der Sammlungsveranstalter hat den Sammlern Legitimationen auszustellen, die beim Sammeln auf Verlangen vorzuweisen sind.

(5) Die Sammellisten haben die Daten der behördlichen Bewilligung, den Sichtvermerk des zuständigen Gemeindeamtes (Abs. 6), den Zweck der Sammlung sowie den Namen des Sammlers zu enthalten und sind fortlaufend mit Nummern zu versehen. Sammelbüchsen sind gegen unbefugte Öffnung durch Plombieren, Versiegeln o.ä. zu sichern.

(6) Der Sammlungsveranstalter bzw. seine Beauftragten haben die Legitimationen der Sammler, die Sammellisten und Sammelbüchsen vor Beginn der Sammlung jeweils vom zuständigen Gemeindeamt amtlich kennzeichnen zu lassen (Sichtvermerk).

§ 6

Vor Erteilung der Bewilligung darf eine Sammlung nicht öffentlich angekündigt werden.

§ 7

Das Aufsuchen von Dienststellen und Anstalten des Bundes, des Landes, der Gemeinden, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und von Schulen zur Vornahme von Sammlungen ist unzulässig.

§ 8

(1) Die zur Bewilligung zuständige Behörde ist berechtigt, in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen des Sammlungsveranstalters Einsicht zu nehmen und jede Auskunft zu verlangen, die zur Überprüfung der Sammlung notwendig ist.

(2) Der Sammlungsveranstalter hat der Behörde auf deren Verlangen innerhalb der von ihr festzusetzenden Frist über das Sammlungsergebnis und dessen Verwendung Rechnung zu legen.

(3) Die erteilte Sammelbewilligung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn während der Durchführung der Sammlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen behördliche Anordnungen verstoßen wird oder wenn angenommen werden muß, daß das Sammlungsergebnis bestimmungswidrig verwendet werden dürfte.

§ 9

(1) Für die Erteilung der Sammelbewilligung sind zuständig:

a) die Gemeinde, wenn die Sammlung ihrem Umfang nach nicht über das Gebiet der Gemeinde hinausreicht und der Ertrag der Sammlung natürlichen oder juristischen Personen zufließt, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde haben;

b) die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn die Sammlung ihrem Umfang nach nicht über einen politischen Bezirk oder Teile hievon hinausreicht, ohne daß der Tatbestand der lit. a gegeben ist und

c) die Landesregierung, wenn die Sammlung ihrem Umfang nach über einen politischen Bezirk hinausreicht.

(2) Die Landesregierung hat die von ihr erteilten Sammelbewilligungen im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Landesregierung und die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Sammelbewilligung erstreckt, vor Beginn der Sammlung von der erteilten Bewilligung zu benachrichtigen.

§ 10

(1) Übertretungen des § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 3 - 6, § 6, § 7 und § 8 Abs. 2 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen oder mit Verfall des Sammlungsergebnisses bestraft. Bei Überwiegen erschwerender Umstände sind diese Strafen nebeneinander zu verhängen. Der Verfall des Sammlungsergebnisses ist auch auszusprechen, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann.

(2) Unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Ahndung unterliegt der im Abs. 1 festgesetzten Strafe auch, wer in Ausnützung des Wohltätigkeitssinnes der Bevölkerung und ihrer Bereitwilligkeit zu spenden, bei der Durchführung einer Sammlung wider besseres Wissen Angaben macht oder Mitteilungen verbreiten läßt, die geeignet sind, die um Spenden angesprochenen Personen irrezuführen.

(3) Die Geldstrafen, die verfallenen Geldbeträge und der Erlös verfallener Gegenstände fließen dem Land zu.

§ 11

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934, deutsches RGBl. I S. 1086 (GBlfdLÖ. Nr. 364/1938), in der Fassung der Verordnungen vom 26. September 1939, deutsches RGBl. I S. 1943 (GBlfdLÖ. Nr. 1377/1939), und vom 23. Oktober 1941, deutsches RGBl. I S. 654, und die Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934, deutsches RGBl. I S. 1250 (GBlfdLÖ. Nr. 364/1938).

(3) Auf Sammlungen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bewilligt sind, finden nur die Bestimmungen der §§ 7 und 8 Anwendung.

- - - - - - - - - - -

Daß dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 15. DEZ. 1969 gefaßten Beschluß gleichlautend ist, wird hiemit beglaubigt.

Eisenstadt, am 18. DEZ. 1969

Erläuternde Bemerkungen zum Burgenländischen Sammlungsgesetz.

I. Allgemeiner Teil.

Das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934, deutsches RGBl. I S. 1086 (GBlfdLÖ. Nr. 364/1938), in der Fassung der Verordnungen vom 26. September 1939, deutsches RGBl. I S. 1943 (GBlfdLÖ. Nr. 1377/1939), und vom 23. Oktober 1941, deutsches RGBl. I S. 654 und die Durchführungsverordnung zum Sammlungsgesetz vom 14. Dezember 1934, deutsches RGBl. I S. 1250 (GBlfdLÖ. Nr. 364/1938), in Kraft getreten mit Wirksamkeit vom 10. August 1938 bzw. vom 1. November 1941, haben gemäß § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBl. Nr. 6, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Verfassungs-Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 v.J. 1925, derzeit noch als landesrechtliche Vorschriften im Burgenland Geltung.

Im Hinblick auf die durch § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205 i.d.F. BGBl. Nr. 274/1968 gegebene Notwendigkeit, die vorliegende Materie an Art. 118 Abs. 2 und 3 B.-V.G. anzupassen, erweist es sich als zweckmäßig, diese Anpassung zugleich mit der Erlassung eines neuen, den österreichischen Verhältnissen entsprechenden Sammlungsgesetzes zu verbinden, das die aus der Zeit der deutschen Besetzung Österreichs stammenden Vorschriften ersetzen soll. Zweck des Gesetzes ist es, das öffentliche Sammeln von Spenden zu regeln. Im wesentlichen handelt es sich dabei um verwaltungspolizeiliche Normen. Das Ziel des Gesetzes besteht darin, zwischen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung und den Interessen der auf Spenden angewiesenen Einrichtungen und Organisationen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für das Allgemeinwohl einen Ausgleich zu finden. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem durch die Festlegung des Erfordernisses einer behördlichen Bewilligung für jede öffentliche Sammlung und die Ausstattung der Behörden mit bestimmten Auf-

sichts- und Kontrollbefugnissen die Gewähr geschaffen wird, daß die Gebefreudigkeit der Bevölkerung nur in einer den öffentlichen Interessen entsprechenden Weise in Anspruch genommen werden darf, wobei aber durch eine Reihe von Ausnahmebestimmungen die behördliche Reglementierung auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt.

Die Beigabe einer Kostenaufstellung über den durch das Sammlungsgesetz verursachten Verwaltungsaufwand des Landes unterbleibt als entbehrlich. Einerseits entsteht durch die Handhabung dieses Gesetzes kein behördlicher Mehraufwand, da die Landesbehörden schon immer mit der Sammlungspolizei befaßt waren, andererseits sind für die Sammelbewilligungen von den Bewilligungswerbern Verwaltungsabgaben (TP. 109 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1969, LGBl. Nr. 29) zu entrichten, so daß ein Beitrag zu den Verwaltungskosten geleistet wird, mit dem diese im Regelfalle wohl gedeckt sein dürften.

II. Besonderer Teil.

Zu § 1: Die Absätze 1 und 2 definieren den Begriff der öffentlichen Sammlung und der Spende. Diese nehmen auf die mannigfachen Formen Rücksicht, in denen Sammlungen durchgeführt werden. Der Begriff der Sammlung ist sehr weit gefaßt worden. Dies konnte um so leichter geschehen, als im § 3 für bestimmte Sammlungen, an denen keinerlei verwaltungspolizeiliches Interesse besteht, Ausnahmen statuiert sind. Was die sogenannten "sammlungsähnlichen Veranstaltungen" anlangt, die bisher alle bewilligungspflichtig waren, wurde nur eine einzige in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Abs. 3 will verhindern, daß die Vorschriften über öffentliche Sammlungen umgangen werden, indem unter Anrufung der Gebefreudigkeit der Bevölkerung - meist zu Überpreisen - Waren verkauft werden. Dafür wurde darauf verzichtet, den nicht gewerbsmäßig vorgenommenen Verkauf von Eintrittskarten für eine öffentliche Veranstaltung und die Aufforderung, einem Verein lediglich als Zahler von Beiträgen beizu-

treten, als Sammlungen zu behandeln, weil solches nach dem herkömmlichen Empfinden der Bevölkerung nicht unter den Begriff Sammlung fällt.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich daher eine wesentliche Erleichterung.

Hinsichtlich der Auslegung der im Abs. 3 aufscheinenden Begriffe "gemeinnützige oder wohltätige Zwecke" wird auf die §§ 33 - 35 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, verwiesen.

Zu § 2: Absatz 1 enthält den allgemeinen Gesetzesbefehl und erklart die Sammelbewilligung für ein höchstpersönliches Recht.

Absatz 2 sieht vor, daß mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Sammlung bei der zuständigen Behörde um die Erteilung der Bewilligung angesucht werden muß. Diese Frist wurde deshalb festgelegt, um der Behörde genügend Zeit zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens zu geben.

Abs. 3 legt fest, welche Angaben das Ansuchen um die Erteilung der Sammelbewilligung zu enthalten hat, um zeitraubende Rückfragen der Behörde zu vermeiden.

Zu § 3: Sammlungen, zu denen die Bundes- oder die Landesregierung aufrufen, bedürfen selbstverständlich keiner behördlichen Bewilligung. Dasselbe gilt für die Sammlungen der politischen Parteien für ihre Parteizwecke. Auch die Bewegungsfreiheit von Kirchen und Religionsgesellschaften soll bei Sammlungen, die für ihre Zwecke oder zur Erfüllung karitativer Aufgaben in ihren Versammlungsräumen durchgeführt werden, nicht eingeschränkt werden. Die Staatsaufsicht über sie erstreckt sich auch auf die Finanzgebarung (§ 4 des Kirchenbeitragsgesetzes, GBlfdLÖ. Nr. 543/1939, § 30 des Israelitengesetzes, RGBl. Nr. 57/1890, § 15 des Anerkennungsgesetzes, RGBl. Nr. 68/1874). Die Ausnahmen für Schul-, Betriebs- und Vereinssammlungen etc. dienen der Entbürokratisierung in wichtigen Lebensbereichen. Die Bestimmung der Z. 7, wonach für die Versendung von schrift-

lichen Aufforderungen zu Spenden sowie Spendenaufrufe auf Plakaten, in Presse, Rundfunk und Fernsehen die gleiche Ausnahme gilt, legalisiert eine Praxis, die sich so eingelebt hat, daß sie nicht mehr abgeändert werden soll, zumal nicht nur keine Mißstände aufgetreten sind, sondern diese Übung allgemein befriedigt hat.

Zu §§ 4 und 5: Die Sammelbewilligung ist ein antragsbedürftiger, begünstigender, rechtsgestaltender Verwaltungsakt, der als Bescheid ergeht. Öffentliche Sammlungen dürfen nur bewilligt werden, falls die im Gesetz (§ 4 lit. a - d) geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Vom Sammlungsveranstalter muß erwartet werden können, daß er die Sammlung ordnungsgemäß durchführen, die Sammlungsunkosten in angemessenen Grenzen halten und das Sammlungsergebnis bestimmungsgemäß und zweckentsprechend verwenden wird. Die Vorschreibung bestimmter Ordnungsvorschriften im Bewilligungsverfahren soll dies gewährleisten.

Bei Sammlungen größeren Umfanges sind die Sammlungsveranstalter auf die Mitwirkung einer größeren Anzahl von Sammlern angewiesen, welche für ihre Mühewaltung ein Entgelt, bestehend in einem bestimmten Anteil an dem Erfolg ihrer Bemühungen, erhalten. Dieses Entgelt, das von der Behörde festzusetzen ist, darf höchstens 10 % betragen, um den Ertrag der Sammlung nicht übermäßig zu schmälern (§ 5 Abs. 2).

Zu § 6: Die Untersagung der öffentlichen Ankündigung von Sammlungen, bevor sie behördlich bewilligt worden sind, verfolgt den Zweck, zu verhindern, daß die Behörde vor vollendete Tatsachen gestellt wird.

Zu § 7: Das Verbot des Aufsuchens von Dienststellen, Anstalten, Schulen etc. ist altbestehend und soll eine Behinderung des Dienst- und Schulbetriebes unmöglich machen.

Zu § 8: Abs. 1 und 2 räumen der Behörde gewisse Kontrollbefugnisse ein, die ihr eine Überwachung und Prüfung der Sammlung ermöglichen und verpflichtet sie schließlich im Abs. 3 zum Widerruf der Sammelbewilligung, wenn sich Unzukömmlichkeiten ergeben oder mit Grund Mißbrauch zu besorgen ist. In Verbindung mit § 57 AVG. 1950 gestattet dies auch die sofortige Einstellung der vorschriftswidrigen Sammlung.

Zu § 9: Während nach den bisher in Geltung stehenden Vorschriften auf dem Gebiete des Sammlungsrechtes die Landesregierung allein für die Erteilung von Sammelbewilligungen zuständig war, wird bei Gesetzwerdung des Entwurfes die Landesregierung nur mehr für jene Sammlungen zuständig sein, die ihrem Umfang nach über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinausreichen (Abs. 1 lit. c). Für alle anderen Fälle mit Ausnahme jener, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen (Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 11), wird die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig gemacht. Dies entspricht dem Grundsatz, daß die einzelnen Verwaltungssachen regelmäßig von der Behörde I. Instanz und nur, soweit sie von größerer Bedeutung sind, durch das oberste Vollzugsorgan erledigt werden sollen. Nach dem Entwurf sollen jene Sammlungen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, die ihrem Umfang nach über das Gebiet der Gemeinde hinausreichen und deren Ertrag physischen oder juristischen Personen zufließt, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde haben. Der Entwurf geht bei der Zuordnung in den eigenen Wirkungsbereich von der Erwägung aus, daß der Zweck der Sammlung hiebei eine wesentliche Rolle spielt. Es geht nämlich über die Leistungsfähigkeit der Durchschnittsgemeinde hinaus, zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sammelbewilligung gegeben sind, deren Zweck außerhalb der Gemeinde gelegen ist.

Gemäß § 27 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung obliegt dem Bürgermeister die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches in erster Instanz.

Die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung sind in den Städten mit eigenem Statut (Eisenstadt und Rust) durch den Magistrat zu besorgen (§ 24 des Eisenstädter und des Ruster Stadtrechtes).

Die Verpflichtung der Landesregierung zur Verlautbarung der erteilten Sammlungsbewilligungen im Landesamtsblatt bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden zur Benachrichtigung der Landesregierung bzw. der Gemeinden, in deren Bereich gesammelt werden soll, dient der Publizität des Verwaltungsaktes. Besonders die Gemeinden sollen offiziell Kenntnis erhalten, welche Sammlungen im Gemeindegebiet durchgeführt werden.

Zu § 10: Als Strafmittel sieht Abs. 1 außer Geld- und Arreststrafen aus Gründen der General- und Spezialprävention im subjektiven und im objektiven Verfahren auch den Verfall des Sammlungsergebnisses vor. Außerdem wird im Abs. 2 ein neuer Straftatbestand eingeführt, der die Behörde in den Stand setzt, ohne Rücksicht darauf, ob das ordentliche Gericht einschreitet, einem im Zusammenhang mit einer Sammlung in Erscheinung getretenen Wohltätigkeitsschwindler verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Zu § 11: Gemäß Art. 118 Abs. 2, 2. Satz B.-VG. haben die Gesetze die der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zugewiesenen Aufgaben ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Durch den § 11 wird dem Erfordernis der genannten Verfassungsbestimmung Rechnung getragen.

Zu § 12: Auf wohlerworbene Rechte wird in den Übergangsbestimmungen Rücksicht genommen.

- - - - - - - -